

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Die Stiftung führt den Namen „Tausendgut“.
2. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Mainz.
4. Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck der Stiftung**

1. Zweck der Stiftung ist
  - a. die Förderung sowie die Unterstützung persönlich hilfebedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 Abgabenordnung (AO), die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Die Förderung kann sowohl durch unmittelbare Fördertätigkeit als auch durch ideelle und finanzielle Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) erfolgen;
  - b. Die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie Altenhilfe nach § 52 Nr. 4 AO;
  - c. Die Förderung des Wohlfahrtswesens nach § 52 Nr. 9 AO.
2. Der Zweck der Stiftung wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. die Förderung und Unterstützung der WFB gGmbH, Mainz;
  - b. finanzielle Unterstützung anderer geeigneter Körperschaften im Sinne des § 58 Nr. 2 Abgabenordnung (AO) zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke gemäß Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. insbesondere solcher Einrichtungen, die Hilfen für die Aus- und Fortbildung, Integration, Prävention und Therapie leisten, und solcher, die besonders die Selbstvertretung behinderter Menschen fördern;
  - c. Hilfe bei Einrichtung, Ausstattung und Betrieb von Werkstätten, Bildungs- und Förderbereichen sowie Tagesförderstätten für behinderte Menschen in Mainz und Umgebung;
  - d. Hilfe bei Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung von Wohnmöglichkeiten und von Einrichtungen des ambulanten Wohnens für behinderte Menschen;
  - e. Förderung wissenschaftlicher und sozialer Fachkompetenz zugunsten behinderter Menschen
  - f. Die Förderung der Eingliederungshilfe sowie der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe.

3. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung (AO), sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) tätig wird.
4. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus
  - a. dem Anfangsvermögen, dessen Höhe sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt sowie
  - b. sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.
2. Das Stiftungsvermögen ist im Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten sowie möglichst sicher und ertragreich anzulegen.
3. Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
4. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

### **§ 5 Stiftungsmittel**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
  - b. aus sonstigen Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

2. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.
3. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. Sie dürfen insbesondere gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen (zweckgebundene Rücklage bzw. Projektrücklage).
4. Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens kann ein Teil des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.
5. Ein Rechtsspruch der Begünstigung auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

## **§ 6 Stiftungsorgane**

1. Organe der Stiftung sind:
  - a. der Vorstand
  - b. der Stiftungsrat sowie
  - c. das Kuratorium.
2. Eine Doppel- bzw. Mehrfachmitgliedschaft in den Organen ist nicht zulässig.
3. Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Dieser Ersatz kann pauschaliert werden.
4. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einer, maximal drei Personen.
2. Der Geschäftsführer der WFB Fertigung & Service Werkstätten für behinderte Menschen Mainz gGmbH (nachfolgend „WFB gGmbH“ genannt), gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an. Besteht die Geschäftsführung der WFB gGmbH aus mehreren Personen wird von der Gesellschafterversammlung der WFB gGmbH eine Person aus dem Kreis der Geschäftsführung benannt, die dem Vorstand als geborenes Mitglied angehört,
3. Die anderen Mitglieder des Vorstands werden durch den Aufsichtsrat der WFB gGmbH für drei Jahre berufen. Wiederberufung ist zulässig.
4. Der Geschäftsführer der WFB gGmbH – bei mehreren Personen eine von der Gesellschafterversammlung der WFB gGmbH benannte Person aus dem Kreis der Geschäftsführung – ist die/der Vorsitzende des Stiftungsvorstands. Die übrigen Vorstandsmitglieder bestimmen untereinander die/den Stellvertreter/in.

5. Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet außer im Todesfall
  - a. im Falle des § 7 Abs. 3 durch Verlust des der Bestellung zugrunde liegenden Amtes;
  - b. nach Ablauf von drei Jahren seit der Bestellung oder
  - c. durch Niederlegung.

### **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und seiner Beschlüsse.
2. Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.
3. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere:
  - a. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
  - b. die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel;
  - c. das Erstellen von Jahresrechnung (Einnahme-/Ausgabeübersicht) mit Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und deren Einreichung innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres bei der Stiftungsbehörde;
  - d. die Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstigen satzungsgemäßen Aktivitäten (Förderveranstaltungen usw.), ggf. in Zusammenarbeit mit Stiftungsrat und Kuratorium;
  - e. die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung;
  - f. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums (vgl. § 13 der Satzung);
4. Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, eine geeignete, dem Vorstand nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit eine angemessenes Entgelt zahlen sowie Dienstleistungen Dritter beauftragen.
5. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 9 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands**

1. Die Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen oder im Umlaufverfahren gefasst.
2. Der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft den Vorstand schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Tagesordnungspunkte nach Bedarf, mindestens zweimal im Kalenderjahr ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Kalendertage, sie kann im Einvernehmen der Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied unter Angabe des Beratungspunktes verlangt. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
3. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied, unter Vorlage dessen schriftlicher Vollmacht, vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
6. Beschlüsse des Vorstands können im schriftlichen oder im fernmündlichen Umlaufverfahren, per Email oder in vergleichbarer technischer Weise gefasst werden, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder des Vorstands widersprechen.
7. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und die/die Vorsitzende des Stiftungsrates erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

### **§ 10 Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3, höchstens 15 Personen. Die Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen sein. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Aufsichtsrat der WFB gGmbH für drei Jahre berufen.
2. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet außer im Todesfall
  - a. durch Rücktritt;
  - b. durch Abberufung aufgrund Beschlusses des Aufsichtsrats der WFB gGmbH und
  - c. nach Ablauf von drei Jahren nach Bestellung.
3. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes bilden die verbleibenden Mitglieder den Stiftungsrat. Bis zur Bestellung einer Nachfolger/in führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Stiftungsratsmitglied ist jedoch unverzüglich zu ersetzen, sofern durch das Ausscheiden die Zahl der Mitglieder auf unter 3 Personen sinkt. Die Amtszeit des neuen Mitgliedes des Stiftungsrates endet mit der turnusgemäßen Neubestellung des Stiftungsrates.

4. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und einen stellvertretende/n Vorsitzende/n. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 11 Aufgaben und des Stiftungsrats**

1. Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen.
2. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
  - b. die Genehmigung der Jahresrechnung (Einnahme-/ Ausgaberechnung) mit Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks gegenüber dem Vorstand;
  - c. die Entlastung des Vorstands;
  - d. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

### **§ 12 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates**

1. Die Beschlüsse des Stiftungsrats werden in Sitzungen gefasst.
2. Der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft den Stiftungsrat schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Tagesordnungspunkte nach Bedarf, mindestens einmal jährlich im Kalenderjahr ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen, sie kann im Einvernehmen der Stiftungsratsmitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder oder vom Stiftungsvorstand oder dessen Vorsitzenden verlangt wird. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der Stiftungsvorstand kann jederzeit an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrates ist er hierzu verpflichtet.
5. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Beschlüsse des Stiftungsrats können im schriftlichen oder im fernmündlichen Umlaufverfahren, per Email oder in vergleichbarer technischer Weise gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht.

7. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind den Vorsitzenden der anderen Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 13 Kuratorium**

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu fünfzehn Personen. Das Kuratorium wird vom Stiftungsvorstand bestellt. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung, auch mehrmals, ist zulässig. Als Mitglied können insbesondere Spender, Zustifter und Treuhandstifter sowie solche Personen bestellt werden, die sich in besonderer Weise um die Stiftung verdient gemacht haben. Juristische Personen können zu Mitgliedern nur bestellt werden, wenn und solange sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter bestellen und diesen der Stiftung schriftlich benennen. Eine Übertragung der Mitgliedschaft im Kuratorium ist nicht möglich. Juristische Personen haben jedoch das Recht, für die Nachfolge im Kuratorium einen neuen Vertreter zu benennen.
2. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet außer im Todesfall
  - a. durch Rücktritt;
  - b. durch Abberufung aufgrund des Beschlusses des Stiftungsvorstands;
  - c. nach Ablauf von drei Jahren nach Bestellung
3. Vom Stiftungsvorstand bestellte Kuratoriumsmitglieder können jederzeit aus wichtigem Grund von diesem abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14 Aufgaben des Kuratoriums**

Das Kuratorium unterstützt den Vorstand und repräsentiert die Stiftung nach außen. Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Kenntnisnahme des Jahresabschlusses mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
2. Beratung über die Verwendung von Stiftungsmitteln;
3. Gewinnung von Zustiftern und Spendern;
4. Anhörung vor Satzungsänderungen.

### **§ 15 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder oder vom Stiftungsvorstand oder dessen Vorsitzenden verlangt wird. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Der Stiftungsvorstand kann jederzeit an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen, auf Verlangen des Kuratoriums ist er hierzu verpflichtet.
4. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden Ausschlag.
5. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die einfache Mehrheit des Kuratoriums dem nicht widerspricht.
6. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind den Vorsitzenden der anderen Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 16 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen werden vom Vorstand und Stiftungsrat im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Beschlussfähigkeit ist für Satzungsänderungen nur gegeben, wenn alle Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrats an der Sitzung teilnehmen.
2. Vorstand und Stiftungsrat können in gemeinsamer Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint oder nicht mehr möglich ist. Die Beschlussfähigkeit ist für derartige Satzungsänderungen nur gegeben, wenn alle Mitglieder des Vorstands und alle Mitglieder des Stiftungsrats an der Sitzung teilnehmen.

### **§ 17 Vermögensfall**

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die WFB gGmbH oder deren Rechtsnachfolger, falls diese nicht mehr besteht an gemeinnützige Organisationen in der Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen.



2. Die Anfallberechtigten sind verpflichtet, das Stiftungsvermögen für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

### **§ 18 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Landes Rheinland-Pfalz geltenden Stiftungsrechts.

Mainz, den 18. Dezember 2013